



## Regierungsratsbeschluss vom 14. März 2017

Tarifverfahren 2017 stationär UKBB

Übermantelbericht: Verlängerungen der Tarifverträge bis zum 31. Dezember 2017, Festsetzung provisorischer Tarif und Sistierung

**P170337**

Verlängerung des Tarifvertrags gemäss KVG (SwissDRG) betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG zwischen UKBB und den von tarifsuisse ag vertretenen Versicherern vom 22. März 2016; Verlängerung des Tarifvertrages bis zum 31. Dezember 2017

**P170340**

Verlängerung des Tarifvertrags KVG zwischen UKBB und CSS Kranken-Versicherung AG et al. betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG vom 5. April 2016; Verlängerung des Tarifvertrages bis zum 31. Dezember 2017

**P170338**

Provisorische Tariffestsetzung für die Leistungsabgeltung von Behandlungen stationärer Patientinnen und Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG in der allgemeinen Abteilung des Universitäts-Kinderspitals beider Basel bezogen auf die Vivao Sympany AG sowie die Moove Sympany AG ab 1. Januar 2017; Festsetzung provisorischer Tarif und Sistierung

**P170339**

1. Der Regierungsrat verlängert den Tarifvertrag gemäss KVG (SwissDRG) betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG zwischen UKBB und den von tarifsuisse ag vertretenen Versicherern vom 22. März 2016 mit Ausnahme von Ziffer 2 bis zum 31. Dezember 2017.
2. Der Regierungsrat verlängert den Tarifvertrag KVG zwischen UKBB und CSS Kranken-Versicherung AG et al. betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG vom 5. April 2016 bis zum 31. Dezember 2017.
3. Der Regierungsrat setzt die Baserate gemäss SwissDRG Version 6.0 inklusive Anlagenutzungskosten und Anteil des Wohnkantons für die Leistungsabgeltung von Behandlungen stationärer Patientinnen und Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG in der allgemeinen Abteilung des Universitäts-Kinderspitals beider Basel bezogen auf die Vivao Sympany AG sowie die Moove Sympany AG provisorisch auf 10'850 Franken fest.

4. Diese vorsorglich festgesetzte Baserate gilt rückwirkend ab 1. Januar 2017 bis zur rechtskräftigen definitiven Tariffestsetzung oder Genehmigung eines entsprechenden Tarifvertrages durch den Regierungsrat.
5. Das in Bezug auf die Vivao Sympany AG sowie die Moove Sympany AG eröffnete Festsetzungsverfahren wird bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen tarifsuisse ag und der Leistungserbringerin für Tarife ab 1. Januar 2018 sistiert.
6. Dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen Ziff. 3 und 4 hiervor wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 VwVG die aufschiebende Wirkung entzogen.
7. Über die Kosten der Zwischenverfügung (Ziff. 3 bis 6) und eine allfällige Parteientschädigung wird mit der Hauptsache entschieden.
8. Die Verfahrenskosten betragen pro Parteiseite der zu verlängernden Tarifverträge 75 Franken.

### **Begründung**

Die Tarifverträge für die Leistungsabgeltung von Behandlungen stationärer Patientinnen und Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG in der allgemeinen Abteilung des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) zwischen diesem und den von tarifsuisse ag vertretenen Versicherern sowie der CSS Kranken-Versicherung AG et al. waren bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Der zwischen dem UKBB und der Vivao Sympany AG sowie der Moove Sympany AG bis 31. Dezember 2015 befristete Vertrag ist bereits um ein Jahr bis Ende 2016 verlängert worden.

Da von keiner der Parteien ein Tarifvertrag zur Genehmigung eingereicht worden ist, herrscht zwischen den Tarifparteien seit dem 1. Januar 2017 ein tarifloser Zustand. Der Regierungsrat hat die ursprünglich bis 31. Dezember 2016 befristeten Tarifverträge um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2017 verlängert. Da eine Tarifverlängerung nur einmalig um ein Jahr zulässig ist, wurde bezogen auf die Vivao Sympany AG sowie die Moove Sympany AG ein neues Festsetzungsverfahren eröffnet.

Definitive Tarifgenehmigungs- oder Festsetzungsverfahren können aufgrund der Tatsache, dass die für ein Benchmarking nötigen Tarife noch nicht vorliegen und die entsprechenden Empfehlungen der Preisüberwachung frühestens Mitte des Jahres 2017 zu erwarten sind, nicht zeitnah abgeschlossen werden. Damit eine ordnungsgemässe Fakturierung der Spitalleistungen

möglich ist, setzt der Regierungsrat im Rahmen des vorliegenden Verfahrens mittels vorsorglicher Massnahme die provisorischen Tarife für die Leistungsabgeltung rückwirkend per 1. Januar 2017 fest.

